

# Informationen zum Bundeselterngeld - Bescheid

## I. Begriffserläuterungen

### Elterngeld:

Oberbegriff für Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus.

### Basiselterngeld:

Entspricht in Art und Höhe dem für Geburten bis 30.06.2015 gültigen Elterngeld. Basiselterngeld kann nur bis zum 14. Lebensmonat einschließlich bezogen werden.

### ElterngeldPlus:

Ein Bezugsmonat Basiselterngeld kann für Geburten ab dem 01.07.2015 in zwei Bezugsmonate Elterngeld Plus umgewandelt werden. Der Höchstbetrag des Elterngeld Plus ist auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages begrenzt, der der berechtigten Person zusteht, wenn sie keine Einnahmen im Bezugszeitraum hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich neben dem Basiselterngeld der Geschwisterbonus, der Mehrlingszuschlag und die Elterngeldfreibeträge. Ab dem 15. Lebensmonat haben Eltern nur noch Anspruch auf ElterngeldPlus (und ggf. den Partnerschaftsbonus), der Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden.

### Partnerschaftsbonus:

Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten **gleichzeitig** nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus. Der Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld(Plus)-Bezug genommen werden.

### Lebensmonat:

Dieser Begriff, auch mit „LM“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel deutlich:

Kind geboren am	08.07.2015	1. LM	08.07.2015 bis 07.08.2015
		2. LM	08.08.2015 bis 07.09.2015
		3. LM	08.09.2015 bis 07.10.2015 usw.

**Adoptionspflege/Adoption:** Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

**Maßgeblicher Bemessungszeitraum:** Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

**Berechnungsgrundlage:** Die Berechnungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Bemessungszeitraum, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert (= Bruttoeinkommen – Elterngeld).

**Nettoeinkommen – Elterngeld (EG):** Das Nettoeinkommen-EG ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen (ggf. mit Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages) nach pauschal ermittelten Abzügen für Steuern und Sozialabgaben

**Progressionsvorbehalt:** Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an das Finanzamt übermittelt.

## II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Es wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel: Kind geboren am 16.07.2015, Antragseingang 24.01.2016, Anspruchsbeginn 16.10.2015.

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,

- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt
- e) die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Der Anspruch auf Elterngeld **entfällt**, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (= Jahr vor der Geburt des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird) ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500.000 Euro beträgt.

## Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

**Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a Aufenthaltsgesetz).

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält,

- nach § 104 AufenthG erteilt wurde.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw im maßgeblichen Bemessungszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

## Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,

- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

## Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

**Haushalt** ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

### Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn

- im Durchschnitt des Lebensmonats 30 Wochenstunden nicht überschritten werden,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Resturlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Dies gilt nicht bei finanzieller Abgeltung nicht genommenen Urlaubs.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40 b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wird, werden ebenfalls berücksichtigt.

## III. Bezugszeitraum

Basiselterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der vier Monate Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate Elterngeld Plus bezogen werden. **ElterngeldPlus** kann von Geburt an bis zum 46. Lebensmonat bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat muss das Elterngeld Plus von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Erfolgt eine Unterbrechung, erlöschen alle weiteren Ansprüche beider Elternteile.

Eine Kombination von Basiselterngeldmonaten und Monaten mit Elterngeld Plus-Bezug ist möglich.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen bzw. 14 Wochen vor dem geplanten Beginn.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate grundsätzlich neben diesen Leistungen gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch eine Anrechnung erfolgen kann.

Eltern können die Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel anhand des Bezuges von Basiselterngeld: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Basiselterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
  - b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).
- **Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger Elternteil kann ausnahmsweise für die gesamten 14 Monate Basiselterngeld beziehen, wenn** mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

**Ein Elternteil allein** hat außerdem Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn

- bei ihm die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (= Steuerklasse 2) vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung leben, und er in den maßgeblichen zwölf Kalendermonaten vor der Geburt mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist ein alleinerziehender Elternteil in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus) beziehen.

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld oder andere Einnahmen besteht, gelten als Monate, für die der Elternteil Basiselterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

## Änderung des Bezugszeitraums

Es ist anzugeben, für welche Lebensmonate Elterngeld beantragt wird. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes geändert werden. Eine Änderung kann **rückwirkend** nur für die letzten **drei Monate** vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der **Änderungsantrag** eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Abweichend hiervon kann für einen Monat, in dem bereits ElterngeldPlus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden.

## IV. Höhe

Mindestbetrag monatlich 300 Euro - Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und/oder den Mehrlingszuschlag.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Basiselterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Basiselterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

## Leistungen

Eltern, die im maßgeblichen Bemessungszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**.

Wurde im maßgeblichen Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt (vgl. Nr. XI a), wird das Basiselterngeld in Höhe von **67 Prozent** des **(Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt.

Es kann bis zum **Höchstbetrag** bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Basiselterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- Nettoeinkommen 600 Euro

- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 * 0,1\%$  20%
- entspricht (67% + 20%) 87%
- zustehendes Basiselterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

#### Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum des Basiselterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Basiselterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen-EG aus der Teilzeitarbeit errechnet (vgl. Nr. XI b).

Beispiel:

- a) Durchschnittliches Nettoeinkommen-EG im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes 1.000 Euro
  - b) Durchschnittliches Nettoeinkommen-EG aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum 500 Euro
- Höhe des Basiselterngeldes:  
 Differenz aus a) und b) 500 Euro  
 davon 67 Prozent = zustehendes Elterngeld mtl. 335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines Nettoeinkommen-EG vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben bzw. wegen eines Einkommens über 1200 Euro abzusenken, gilt der entsprechende höhere/niedrigere Prozentsatz.

#### Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Lebensmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

### V. Anrechnung von anderen Einnahmen

#### Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.
- 

#### Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes

Auf das Elterngeld werden auch angerechnet

- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können
- Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge). Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen und vergleichbare ausländische Ersatzleistungen.

## VI. Auszahlung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die bis 30.06.2015 wählbare Verlängerungsoption wird ersetzt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von ElterngeldPlus. Anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption handelt es sich beim ElterngeldPlus um echte Bezugszeiten. Dies bedeutet, dass auch in diesen Monaten alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen müssen.

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

## VII. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum noch nicht abschließend ermittelt werden kann
- der oder die Berechtigte im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen haben wird,
- der maßgebliche Steuerbescheid im entsprechenden Veranlagungszeitraum noch nicht vorliegt.

In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 BEEG anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 BEEG voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 BEEG überschritten werden.

Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 BEEG anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 BEEG überschritten werden.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens-EG und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung **zurückzuerstatten**.

## VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**. Ausnahme: ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Soweit die berechtigte Person ElterngeldPlus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar.

Bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bleibt das Elterngeld nur in Höhe des nach § 2 Absatz 1 BEEG berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechtigte Person ElterngeldPlus bezieht, verringern sich die Beträge um die Hälfte.

## IX. Mitteilungs- /Mitwirkungspflichten

Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Elterngeldbezuges eintritt (z.B. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt wird gewechselt, das Kind lebt nicht mehr in Ihrem Haushalt oder es wird eine – auch nur geringfügige – Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. es wird eine Einkommensersatzleistung gewährt), ist unverzüglich mitzuteilen. Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

## X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- Bezieher von Elterngeld und
- Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes .

**Bitte wenden Sie sich in allen Fragen zu Ihrer Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.**

## XI. Einkommen

### a) Einkommen > vor < der Geburt des Kindes

Basiselterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des im **maßgeblichen Bemessungszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen **Nettoeinkommens-EG** bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Lebensmonate gezahlt.

In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen vor der Geburt niedriger als 1.000 Euro war, steigt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.

#### Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den **in Deutschland zu versteuernden** positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

#### Bemessungszeitraum

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2c BEEG vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person.

- 1) Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen hat,
- 2) während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- 3) eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war,
- 4) oder Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

und dadurch in den Fällen der Nummern 3 und 4 ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

Auf Antrag können diese Zeiträume bei der Berechnung berücksichtigt werden.

#### Beispiel:

- Geburt des Kindes 12.07.2015
- Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.05.2015
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung vom 20.12.2014 bis 08.02.2015
- Zwölfmonatszeitraum Kalendermonate: Juli 2014 bis Juni 2015
- Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei

Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert

- Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum  
Kalendermonate: Februar 2014 bis November 2014  
März 2015 bis April 2015

## Nichtselbstständige Arbeit

### Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person z.B. nur in acht der zwölf Kalendermonate Einkommen, wird die Summe des in dieser Zeit erzielten Einkommens durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Vom Elterngeld-Brutto (Brutto ohne elterngeldrelevante Abzüge) aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern nach § 2e BEEG
- die Sozialabgaben nach § 2f BEEG und
- ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Im Lohnsteuerverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen, insbesondere einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte **Nettoeinkommen-EG** bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

### Nachweis des Einkommens

Bei **nichtselbstständiger Arbeit** ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

### Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Hat die berechnete Person Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und selbstständiger Tätigkeit (Gewinneinkünfte) übernehmen die Gewinneinkünfte eine führende Funktion und es ist das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblich.

## Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach §§ 2e und 2f BEEG, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt. Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen. Soweit nicht in § 2c Abs. 3 BEEG etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e BEEG erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern (wie z.B. Steuerklasse oder Kinderfreibetrag) die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Abs. 3 Satz 2 BEEG gilt entsprechend.

## Sonstige Leistungen

Auf das der berechtigten Person nach § 2 BEEG oder nach § 2 BEEG in Verbindung mit § 2a BEEG zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

- 1) Mutterschaftsleistungen in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes,

- 2) Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
- 3) im Ausland gezahlte, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen.

Anrechnung auf das den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigende Elterngeld für:

- 1) Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
- 2) Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
  - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 BEEG berücksichtigt werden oder
  - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen ohne Freibetrag im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

### **b) Einkommen > nach < der Geburt des Kindes**

Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Abs. 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen.

Beispiel: stimmt im Korrekturmodus nicht, im Original aber neu berechnet, trotzdem bitte überprüfen

- Geburt des Kindes 05.07.2015
- Bezugszeitraum des Elterngeldes  
05.07.2015 bis 04.07.2016
- Nettoeinkommen vor der Geburt 2.000 Euro
- Nettoeinkommen Juni 2016 (29 Tage) 1.000 Euro  
Juli 2016 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffene Lebensmonate 05.05.2016 bis 04.06.2016  
05.06.2016 bis 04.0.2016
- zu berücksichtigendes Einkommen  
05.05. bis 04.06.2016:  $4/28$  aus 1.000 = 142,86 Euro  
05.06. bis 28.07.2016:  $24/28$  aus 1.000 = 857,14 Euro  
01.07. bis 04.07.2016:  $4/31$  aus 1.500 = 193,55 Euro
- Summe: 1.193,50 Euro  
dividiert durch 2 Lebensmonate 596,75 Euro
- Differenz zum Nettoeink. vor der Geburt 1.403,25 Euro
- davon 65% als Elterngeld mtl. **912,11 Euro**

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Nettoeinkommens-EG vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

### **Nichtselbstständige Arbeit/ Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Nettoeinkommen-EG vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.